

99119004060001

Vereinsregister - Liquidatoren eines Vereins anmelden

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2053-99119004060001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119004060001
Leistungsbezeichnung I	Vereinsregister - Liquidatoren eines Vereins anmelden
Leistungsbezeichnung II	Vereinsregister - Liquidatoren eines Vereins anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 47 (BGB) Liquidation • § 48 (BGB) Liquidatoren • § 49 (BGB) Aufgaben der Liquidatoren • § 50 (BGB) Bekanntmachung des Vereins in Liquidation • § 74 (BGB) Eintragung der Auflösung • § 76 (BGB) Eintragung der Liquidatoren • § 77 (BGB) Form der Anmeldungen <p>Landesjustizkostengesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 7 Abs. 2 (LJKG) Gebührenfreiheit <p>Nr. 13101 der Anlage 1 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)</p>
Teaser	Wird ein Verein aufgelöst, so folgt regelmäßig die Liquidation. In der Liquidation wird der Verein abgewickelt. Falls erforderlich, werden
Volltext	<p>Wird ein Verein aufgelöst, so folgt regelmäßig die Liquidation. In der Liquidation wird der Verein abgewickelt. Falls erforderlich, werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • die laufenden Geschäfte beendet, • offene Forderungen eingetrieben, • das Vereinsvermögen verwertet, • die Schulden des Vereins ausgeglichen und • ein etwaiger Überschuss an die Berechtigten ausgezahlt. <p>Eine Liquidation findet nicht statt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Vereinsvermögen aufgrund Satzung oder Gesetz an den Staat fällt oder • über das Vereinsvermögen des Vereins das

Modul

Sachverhalt

Insolvenzverfahren eröffnet ist.

In den meisten Fällen kümmert sich der Vereinsvorstand um die Liquidation. Die Mitgliederversammlung kann für diese Aufgabe stattdessen besondere Liquidatoren bestellen, die nicht zwingend dem Verein angehören müssen. Enthält die Satzung Ihres Vereins bestimmte Regelungen für die Bestellung von Liquidatoren, etwa über deren Qualifikation oder das Erfordernis der Vereinszugehörigkeit, so müssen sie beachtet werden. Die Liquidatoren müssen in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie sind mit Vertretungsmacht ausgestattet. Den Umfang der Vertretungsmacht muss der Vorstand dem Amtsgericht bei der Anmeldung mitteilen.

Erforderliche Unterlagen

Anmeldung der Liquidatoren:

- öffentlich beglaubigte Erklärung der anmeldenden Vorstandsmitglieder
- bei Bestellung durch die Mitgliederversammlung: Abschrift des Bestellungsbeschlusses der Mitgliederversammlung

Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht:

- öffentlich beglaubigte Erklärung der anmeldenden Liquidatoren

Voraussetzungen

Der Antrag wird von Mitgliedern des Vorstands gestellt, die den Verein vertreten dürfen. Es reicht ein Vorstandsmitglied aus, wenn dieses Mitglied nach der Vereinssatzung alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Kann der Verein nur durch mehrere oder gar alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden, so gilt dies auch für die Anmeldung zum Vereinsregister.

Die Unterschriften der Personen, die die Liquidatoren anmelden, müssen beglaubigt sein. Unterschriften beglaubigen darf

- ein Notar oder eine Notarin oder

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • ein Ratschreiber oder eine Ratschreiberin. Dies ist eine bestimmte Person der Gemeindeverwaltung, die für diese Funktion besonders bestellt wurde oder bei einer Gemeinde, die eine Grundbucheinsichtsstelle hat, deren Aufgaben erledigt. Sie darf die Unterschriften öffentlich beglaubigen. <p>Ergeben sich später Änderungen (zum Beispiel bei den zu Liquidatoren bestellten Personen oder deren Vertretungsmacht), müssen die Liquidatoren diese selbst mitteilen. Sie müssen diese Mitteilung vorher beglaubigen lassen.</p>
Kosten	<p>Keine, wenn der Verein gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und Sie dies durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachweisen können.</p> <p>Für die Beglaubigung können Ihnen Kosten entstehen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Der Vereinsvorstand muss die Liquidatoren beim Registergericht anmelden. Dies kann er in öffentlich beglaubigter Form schriftlich oder elektronisch tun. Die zuständige Stelle trägt die Liquidatoren ins Vereinsregister ein.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	